

Ordnungswidrigkeit

Datenschutzbeauftragter im Kälteanlagenbauerhandwerk

Jürgen Schüler, Mainz

Am 23.05.2001 ist ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG*) in Kraft getreten. Dieses Gesetz, dessen Übergangsregelung mittlerweile abgelaufen ist, enthält einige Regelungen, die auch für die Betriebe des Kälteanlagenbauerhandwerks von Bedeutung sind. Wie wichtig die Bestellung eines internen „Datenschützers“ tatsächlich ist, haben die jüngsten, durch Computer-Viren hervorgerufenen milliardenschweren Schäden schmerzhaft vor Augen geführt. Um sensible Unternehmens- und Personendaten vor solchen und ähnlichen Angriffen zu schützen, ist ein wirksames Datenschutz-Management erforderlich. An dieser Stelle soll ausschließlich zu der Frage Stellung genommen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Unternehmen verpflichtet sind, Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Wann muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, personenbezogene Daten zu schützen. Die Voraussetzungen zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten in Kälteanlagenbauunternehmen sind in §4 f BDSG geregelt. Danach ist ein Beauftragter für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn mehr als vier Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt werden. Zur Benennung des Datenschutzbeauftragten sind die Unternehmen spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Auch Kleinunternehmen, die unter dieser Grenze liegen und daher keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen brauchen, müssen den Datenschutz im Sinne des BDSG gewährleisten. Hier ist der Unternehmer unmittelbar verantwortlich. Wer die erforderlichen Maßnahmen noch nicht getroffen hat, dem drohen Bußgelder, denn die fehlende oder nicht rechtzeitige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet.

Was sind personenbezogene Daten?

Fast jedes Unternehmen bearbeitet im Rahmen der modernen Datenverarbeitung personenbezogene Daten. Diese beziehen sich zum einen auf Kunden und Lieferanten, zum anderen aber auch auf den eigenen Betrieb und die Mitarbeiter.

Personenbezogene Daten sind persönliche Daten und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, dem Betroffenen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen. Zu den datenschutzrelevanten Daten gehören der Name und weitere zugeordnete Informationen. Somit handelt es sich immer um datenschutzrelevante Daten, wenn der Betroffene durch den Datengriff individualisiert werden kann.

Wann ist eine Person mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt?

Bei der Ermittlung der Anzahl der Personen, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind, sind die Mitarbeiter zu

zum Autor

Math. & Phys.
Jürgen Schüler,
Technologieberater
der Handwerks-
kammer
Rheinhausen



berücksichtigen, die auch gelegentlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, dies sind typischerweise die Mitarbeiter/innen, die z.B. mit der Branchensoftware arbeiten oder Lohn- und Gehaltsdaten bzw. die Finanzbuchhaltung erfassen, aber auch die Mitarbeiter, die schriftliche Kundeninformationen z.B. für die Baustelle erhalten. Es genügt bereits eine interne Mail-Vernetzung, auf Kundendaten alleine kommt es nicht an, d.h. jeder Mitarbeiter, der einen PC-Zugang hat und dort Arbeitsvorgänge verrichtet, ist hinzuzuzählen. Ebenso zählen Teilzeitkräfte und Leiharbeiternehmer und Inhaber von Mischarbeitsplätzen, denen im Rahmen ihrer beruflichen Aufgabenstellung die Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen ist, hinzu. Die vereinzelt Erstellung eines Schreibens mit personenbezogenen Daten reicht allerdings nicht aus.

Die Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort. Es ist daher eine Aufnahme dieser Verpflichtung im Arbeitsvertrag mit jedem Mitarbeiter erforderlich. Sollte dies nicht geschehen sein, ist der Mitarbeiter nachträglich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

* BGBl, I S. 904 ff. vom 22.05.2001

Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Zur erforderlichen Sachkunde gehören neben guten Kenntnissen über die technischen Gegebenheiten auch gute Kenntnisse über rechtliche Regelungen.

Mögliche Interessenkonflikte des Datenschutzbeauftragten sind von vornherein zu vermeiden. Der interne Beauftragte darf daher nicht Partner oder Gesellschafter des Unternehmens sein und muss über hinreichende rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse verfügen. Mitarbeiter wie Hausmeister, Telefonistinnen, aber auch Sekretärinnen sind nicht zum Datenschutzbeauftragten vorzusehen. Nicht in Betracht kommen ebenso Systemadministratoren, IT-Verantwortliche, soweit sie bei Anschaffung und Verwendung ein Mitspracherecht haben, Geschäftsführer und Betriebsräte. Sollte im Unternehmen keine geeignete Person zur Verfügung stehen, kann auch ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Wann ist die Datenerhebung zulässig?

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dies durch das Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist oder der Betroffene freiwillig eingewilligt hat. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform und ist, soweit sie im Zusammenhang mit anderen Erklärungen abgegeben wird, deutlich hervorzuheben.

Welche Rechte hat der Betroffene?

Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
- die Herkunft der Daten, soweit sie von anderen Stellen zur Verfügung gestellt oder aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen wurden, und die Empfänger von Übermittlungen,
- die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten.

Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich bestimmt ist. Die Form des Auskunftsverfahrens bestimmt die verantwortliche Stelle. Grundsätzlich wird die Auskunft schriftlich und unentgeltlich erteilt.

Über weitere Informationen zum Datenschutz oder über Seminare zur Qualifizierung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt das Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit und rechtsverbindliche Kommunikation der Handwerkskammer Rheinhessen, Tel. (0 61 31) 99 92 61, E-Mail: hwk@hwk.de gerne Auskunft. ■